



Amt / Abt.: 14  
Az.: 14-961/1  
Datum: 11.12.2020  
Drucksache: 1-132/2020  
TOP: 14

Vorlage für:  
Stadtrat

am:  
16.12.2020

öffentliche Sitzung

**Betreff:**

**Sachverhalt in der Anlage**

Jahresrechnungen 2019 und Jahresabschlüsse 2019 der Stadt Lindau (Bodensee), ihrer Eigen- und Regiebetriebe sowie der von ihr verwalteten Stiftungen;  
Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung

**Beschluss-Vorschlag:**

Der Stadtrat erteilt für die mit Stadtratsbeschluss vom 16.12.2020 festgestellten Jahresrechnungen 2019 und Jahresabschlüsse 2019 der Stadt Lindau, ihrer Eigen- und Regiebetriebe sowie der von ihr verwalteten Stiftungen die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung.

Finanzielle Auswirkungen:	einmalig	laufend
Mittel stehen zur Verfügung	--	--
	Haushaltsstelle	

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)**

## **Amt 14**

Rechnungsprüfungsamt

Az.: 14-961/1

Drucksache 1-132/2020

Dem **S t a d t r a t** in

öffentlicher Sitzung am

**16. Dezember 2020** vorgelegt

**Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) für die Jahresrechnungen 2019 und Jahresabschlüsse 2019 der Stadt Lindau (Bodensee), ihrer Eigen- und Regiebetriebe sowie der von ihr verwalteten Stiftungen**

### **I. SACHVERHALT**

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und der Feststellung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse beschließt der Stadtrat über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens und bedeutet, dass der Stadtrat die Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Rechnungsjahr 2019 billigt. Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung muss vom Stadtrat begründet werden; die maßgebenden Gründe müssen im Beschluss enthalten sein. Als Gründe können nur festgestellte Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten. Die Entlastung stellt ein Vertrauensvotum hinsichtlich des finanzwirtschaftlichen Verwaltungshandelns dar, nicht aber ein Instrument einer allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitsskontrolle oder der politischen Kontrolle.

### **II. FACHLICHE BEWERTUNG**

Die der Entlastung vorausgehende örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2019 und Jahresabschlüsse 2019 und deren Feststellung durch den Stadtrat sind erfolgt.

Die Entlastung kann vom Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO beschlossen werden.

Hinweis:

Grundsätzlich ist eine Teilnahme des Oberbürgermeisters an der Beratung und Abstimmung nach Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung nicht möglich, der Vorsitz ist durch seinen Vertreter zu führen (Art. 36 Satz 2 GO).

In diesem Jahr darf Frau Oberbürgermeisterin Dr. Alfons allerdings an der Beratung und Abstimmung teilnehmen, da die Entlastung für 2019 noch die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Dr. Ecker betrifft.

**III. BESCHLUSSVORSCHLAG**

**Der Stadtrat erteilt für die mit Stadtratsbeschluss vom 16.12.2019 festgestellten Jahresrechnungen 2019 und Jahresabschlüsse 2019 der Stadt Lindau (Bodensee), ihrer Eigen- und Regiebetriebe sowie der von ihr verwalteten Stiftungen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.**

Lindau (B), 11. Dezember 2020

Städt. Rechnungsprüfungsamt



Zimmer